



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 10 – 23. Jahrgang – Potsdam, 15. Oktober 2013

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Schließung der Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen – Außenstelle Frankfurt (Oder) – Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 5. September 2013 (4402-IV.013)	94
Zahnärztliche Versorgung der Gefangenen und Untergebrachten einschließlich Zahnersatz und Zahnkronen Rundverfügung des Ministers der Justiz vom 10. September 2013 (4554-IV.1)	94
Personalnachrichten	95
Ausschreibungen	95

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Schließung der Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen – Außenstelle Frankfurt (Oder) –

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 5. September 2013
(4402-IV.013)

Mit Wirkung zum 1. Dezember 2013 wird die Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen – Außenstelle Frankfurt (Oder) – geschlossen.

Potsdam, den 5. September 2013

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Zahnärztliche Versorgung der Gefangenen und Untergebrachten einschließlich Zahnersatz und Zahnkronen

Rundverfügung des Ministers der Justiz
Vom 10. September 2013
(4554-IV.1)

1. Art und Umfang der zahnärztlichen Versorgung

- 1.1 Die Kosten der notwendigen zahnärztlichen Versorgung – bei Zahnersatz oder Zahnkronen in einfacher Ausführung – trägt die Landeskasse (§ 74 Absatz 1 des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes [BbgJVollzG], § 67 Absatz 2 des Brandenburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes [BbgSVVollzG]).
- 1.2 Die zahnärztliche Versorgung ist unter strenger Indikationsstellung auf eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Form zu beschränken, die den allgemeinen Standard der gesetzlichen Krankenkassen berücksichtigt (§ 74 Absatz 1 BbgJVollzG, § 67 Absatz 2 BbgSVVollzG).
- 1.3 Für Art und Umfang der notwendigen zahnärztlichen Leistungen sind die vom Bundesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen beschlossenen Richtlinien für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche kassenzahnärztliche Versorgung sowie die Richtlinien für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung mit Zahnersatz und mit Zahnkronen zu beachten.

2. Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen

- 2.1 Die Gefangenen und Untergebrachten erhalten die erforderliche zahnprothetische Versorgung, sofern die behandelnde Zahnärztin oder der behandelnde Zahnarzt die Notwendigkeit bescheinigt hat und die Maßnahme innerhalb der voraussichtlichen Verweildauer abgeschlossen werden kann.
- 2.2 Für Art und Umfang der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen gelten gemäß § 74 Absatz 1 BbgJVollzG beziehungsweise § 67 Absatz 1 BbgSVVollzG die allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung. Insbesondere finden die vom Bundesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen beschlossenen Richtlinien für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche kassenzahnärztliche Versorgung sowie die Richtlinien für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung mit Zahnersatz und mit Zahnkronen Anwendung.
- 2.3 Die Kosten der zahnärztlichen Behandlung bei der notwendigen Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen werden vom Land voll übernommen. Zu den Kosten für die notwendigen zahntechnischen Leistungen wird aus Haushaltsmitteln ein Zuschuss in Höhe von 50 vom Hundert geleistet.
- 2.4 Gefangene und Untergebrachte mit einer Verweildauer von weniger als sechs Monaten vom Zeitpunkt der Antragstellung erhalten in der Regel keine Zuschüsse zu den Kosten für Zahnersatz und Zahnkronen. Ausnahmen sind mit Einwilligung der Anstaltsleitung zulässig, wenn es aus allgemeinen medizinischen Gesichtspunkten unumgänglich ist, sofort eine zahnprothetische Behandlung durchzuführen.
- 2.5 Bei bedürftigen Gefangenen oder Untergebrachten können die Kosten für die zahntechnischen Leistungen voll übernommen werden. Die Entscheidung trifft die Anstaltsleitung. Soweit davon auszugehen ist, dass Gefangene später über genügend Mittel verfügen werden, ist der Eigenanteil zu stunden. § 59 Absatz 1 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung und Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung zu § 59 sind zu beachten.
- 2.6 Nach § 71 BbgJVollzG beziehungsweise § 65 Absatz 1 BbgSVVollzG kann für die zahnärztliche und zahnprothetische Versorgung zweckgebunden Geld eingezahlt werden.
- 2.7 Das Eingliederungsgeld darf unter den Voraussetzungen des § 73 Absatz 2 BbgJVollzG beziehungsweise des § 65 Absatz 2 BbgSVVollzG in Anspruch genommen werden.
- 2.8 Den Gefangenen ist auf Antrag eine nicht notwendige, jedoch zweckmäßige Behandlung zu gestatten. Die

gesamten Kosten für diese zahnärztlichen und zahnprothetischen Leistungen sind aus eigenen Mitteln zu bestreiten (§ 74 Absatz 2 Satz 2 BbgJVollzG, § 67 Absatz 2 Satz 2 BbgSVVollzG). Gleiches gilt für andere als die in Nummer 2.2 bezeichneten prothetischen Maßnahmen.

- 2.9 Zu den Kosten der Ersatzbeschaffung für eine beschädigte, zerstörte oder verloren gegangene Zahnprothese erhalten die Gefangenen nur dann einen Zuschuss, wenn sie den Verlust oder den Schaden nicht schuldhaft verursacht haben.
3. Von der fachaufsichtführenden Ärztin oder dem fachaufsichtführenden Arzt wird jährlich die Überprüfung einer Stichprobe der Heil- und Kostenpläne veranlasst. Hierfür sind 20 vom Hundert der Heil- und Kostenpläne des Vorjahres bis zum 30. Januar an die fachaufsicht-

führende Ärztin oder den fachaufsichtführenden Arzt zu übersenden.

4. Diese Rundverfügung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft. Die Rundverfügung des Ministers der Justiz vom 1. Juni 1993 (JMBl. S. 112), die zuletzt durch die Rundverfügung vom 24. Januar 2008 (JMBl. S. 20) geändert worden ist, tritt am 31. August 2013 außer Kraft.

Potsdam, den 10. September 2013

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Zum Notariatsverwalter bestellt:

Notarin Beate Niendorf in Forst für Amtsstelle Guben.

Gerichte

Ernannt:

z. Richter am OLG im 2. Hauptamt: Prof. Dr. Götz Schulz.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg

Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Dr. Tibor Schober.

Notare

Verlegung des Amtssitzes:

Notar Maik Kretschmann von Guben nach Falkensee.

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Finanzgericht (Besoldungsgruppe R 3 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits am Finanzgericht Berlin-Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. November 2013** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unter-

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

lagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

II.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen für die Neubesetzung

einer Notarstelle in Zehdenick.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen

- deutsche Staatsangehörige sein

und

- die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt haben

oder

- ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule der ehemaligen DDR mit dem Staatsexamen abgeschlossen und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst mit einer Staatsprüfung absolviert haben. Auf den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung wird verzichtet, wenn der Bewerber als Notar in einem Staatlichen Notariat tätig war oder 10 Jahre als Jurist gearbeitet hat und notarspezifische Kenntnisse nachweist.

Nach § 7 Absatz 1 BNotO soll zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notar in der Regel nur bestellt werden, wer einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst der Notarkammer des Landes befindet, in dem er sich um die Bestellung bewirbt.

Es besteht die Verpflichtung zur Übernahme der Aktenverwaltung der Urkundengeschäfte des Amtsvorgängers.

Bewerbungen sind in drei Stücken bis zum **15. November 2013** beim Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, Ref. II.3, einzureichen. Sie müssen die in Abschnitt II Nummer 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten über die Angelegenheiten der Notare (AVNot) vom 18. März 1999 (JMBl. S. 38), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 27. Februar 2013 (JMBl. S. 35), vorgesehenen Angaben enthalten.

Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg

Die durch Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. Februar 2013 erfolgte Ausschreibung der beiden Dienstposten für die stellvertretende Geschäftsleiterin/den stellvertretenden Geschäftsleiter (Besoldungsgruppe A 12 g. D. BBesO) bei den Staatsanwaltschaften Frankfurt (Oder) und Neuruppin wird zurückgenommen.

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,

Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0